

Satzung des Schützenverein Nahne e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Nahne e. V.“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück-Nahne.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Belegung und Förderung der Schützentradition.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes so wie des Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Deutsche Rote Kreuz", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein hat

1.
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) aktive Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und über einen guten Leumund verfügen. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Versammlung. Bei Stimmenmehrheit gilt derselbe als aufgenommen, wenn die Aufnahmegebühr und der fällige Beitrag entrichtet sind.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres,
- c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
- e) bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Das Mitglied ist jedoch vorher zur Zahlung schriftlich aufzufordern.

Über den Ausschluß des Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei Bildung eines Ehrenrates entscheidet dieser alleine. Der Ehrenrat muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 8

Wer aus dem Verein freiwillig oder gezwungen ausscheidet, verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 9

1. Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Sportleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er haftet für ordnungsgemäße Geschäftsführung und gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzender und zwei Stellvertreter,
 - b) Kassierer und ein Stellvertreter,
 - c) Schriftführer und ein Stellvertreter,
 - d) Sportleiter und drei Stellvertreter,
 - e) Festpräsident
 - f) Inventarverwalter

3. Streitigkeiten im Verein werden nach Möglichkeit von dem Vorstand geschlichtet. Die Mitglieder können dem Vorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Vorstands das Vertrauen außerhalb der Generalversammlung entziehen, wenn grobe Verstöße gegen die Vereinssatzungen festgestellt werden. In diesem Falle ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich anzeigen. Über die Annahme des Mißtrauensantrags entscheidet die einfache Mehrheit, und zwar in geheimer Abstimmung.

§ 10

Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich.

§ 11

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet alle Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und führt darin den Vorsitz.

§ 12

Die Vorsitzenden werden in der Jahreshauptversammlung in dreijährigem und alle anderen Vorstandsmitglieder in zweijährigem Wechsel gewählt. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheiden weitere Wahlvorgänge.

§ 13

Der Schriftführer hat sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins zu besorgen und in allen Versammlungen Protokoll zu führen. Über Versammlungen und Beschlüsse in den Versammlungen wird vom Schriftführer ein Protokollbuch geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 14

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat die Beiträge sowie alle sonstigen Einnahmen einzuziehen. Derselbe hat über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und die einzelnen Posten genau zu belegen. Alle laufenden Rechnungen bedürfen der Anweisung des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder des Vorstandsmitgliedes, in dessen Ressort die Ausgaben gemacht sind. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

§ 15

Die Kassengeschäfte des Vereins sind mindestens einmal im Jahr von zwei in der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die beiden Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 16

Der erste Sportleiter und dessen Stellvertreter sind die Leiter aller von dem Verein veranstalteten Preis- und Vereinsschießen. Sie haben für Ordnung und Befolgung der Schießordnung Sorge zu tragen. Ferner haben sie die Instandhaltung der Gewehre und der Schießgeräte zu überwachen und tragen dafür die Verantwortung.

§ 17

Der Inventarverwalter führt Aufsicht über sämtliches Eigentum des Vereins und hat für dessen Instandhaltung zu sorgen.

§ 18

Einberufungen von Versammlungen und Beschlußfassungen

1. Im ersten Drittel eines jeden Jahres hat der Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung findet die Wahl des Vorstandes nach §9, Absatz 2 statt. Jahresberichte des Kassierers und der Resortleiter sind zu geben. Die Hauptversammlung ist von dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich oder aber durch Bekanntgabe durch die Tagespresse einzuberufen.
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Ausnahme sieht § 25 der Satzung vor.

4. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist unverzüglich anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 19

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 20

Jedes Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr. Der Beitrag muß jährlich entrichtet werden. Die Beitragshöhe wird in der Hauptversammlung festgelegt.

§ 21

Ehrenmitglied kann werden:

1. Wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
2. Wer seit 40 Jahren Mitglied im Verein und 70 Jahre alt ist.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 22

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am Adlerschießen teilnehmen.
2. Die Königswürde können nur die erlangen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ist beim Königsschießen der Rumpf nicht bis zur Beendigung einer festgesetzten Zeit gefallen, wird demjenigen Schützen die Königswürde verliehen, der vom Adler die Krone geschossen hat. Sollte der Schütze unter 18 Jahren sein, wird bei Verleihung der Königswürde in der Rangfolge Zepter, Reichsapfel vorgegangen.

§ 23

Die alte historische Schützenkette befindet sich in der Obhut des 1. Vorsitzenden oder des Königs. Jeder Schützenkönig stiftet ein Schild und hat dies an die Kette anbringen zu lassen.

§ 24

Zum Begräbnis eines Vereinsmitgliedes wird die Fahne nach Möglichkeit mitgeführt und es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, dem Begräbnis beizuwohnen.

§ 25

Die Auflösung des Schützenvereins tritt ein, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. Hierüber kann nur eine Hauptversammlung beschließen, und es müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder in der Hauptversammlung anwesend sein.

Gleichzeitig ist in dieser Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu entscheiden. Bei nicht Einigung fällt das Vereinsvermögen dem „Deutschen Roten Kreuz“ zu.

Die Schützenkette und Fahne sind unveräußerlich und gehen in die Obhut der Stadt Osnabrück über.

§ 26

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit vorgenommen werden.

§ 27

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung am 19. Mai 2000 verlesen und genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Osnabrück, den 19. Mai 2000

Der Vorstand

Horst Rima	1. Vorsitzender
Brigitte Fricke	1. Kassierer
Kerstin Rima	1. Schriftführer
Frank Traynor	1. Sportleiter